

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wimmelburg

vom 07.02.2002

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 Abs.3, Nr.1 sowie 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S.434), in Verbindung mit §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.August 2000 (GVBl. LSA S.526) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg in seiner Sitzung am 07.02.2002 folgende 1.Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Der § 11 Abs.1 wird wie folgt geändert:

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg , anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs.2 nach Ablauf des dritten Monats und im Fall des § 6 Abs.3 nach Ablauf des sechsten Monats.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 1.Änderung der Hundesteuersatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wimmelburg, den 12.02.2002

A. Zinke

Zinke
Bürgermeister

